

## **Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:**

### **Gemeinde Stammheim**

Standort: 8476 Unterstammheim

für:

S-0178999.1

Transformatorstation Stammheim, Im Wyberg - Neubau auf Parzelle Nr. UH3537 in der kantonalen Landwirtschaftszone (Lärmempfindlichkeitsstufe III)

Koordinaten: 2701504/1278326

L-0235888.1

16 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Im Wyberg und Neubrunn - Kabeleinschlaufung in die neue Transformatorstation Im Wyberg ab Kabel Vorlage Nr. L-0208426

L-0208426.2

16 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Im Wyberg und Steffen - Kabeleinschlaufung in die neue Transformatorstation Im Wyberg

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Deisrütistrasse 12, 8472 Seuzach im Namen von, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Dreikönigstrasse 18, 8022 Zürich die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 09. Februar 2024 bis 11. März 2024 in der Gemeindeverwaltung, während den Bürozeiten öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegewilligung:

- Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/3273/b1300b44> online zur Einsicht zur Verfügung. Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

## **Rechtliche Hinweise**

### **Enteignungsbann**

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

### **Einsprachen, Einwände und Begehren**

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 11. März 2024

### **Kontaktstelle**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

### **Ort der Planaufgabe:**

Gemeinde Stammheim – Kanzlei

Gemeindehausplatz 2

8476 Unterstammheim

Bauamt Stammheim, 09. Februar 2024